

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 24.11.1981, Zl. MD 20 156/81 idF. vom 27.05.2002, Zl. BR 34/322/02, vom 22.12.2004 Zl. 34/1514/04 und 21.03.2007, Zl. 34/358/07, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung sowie den Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere (Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz), LGBl.Nr. 74/1977 idF. LGBl.Nr. 16/2005 wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (§ 2 Abs. 1 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetzes)
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen. (§ 2 Abs. 2 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetzes)
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen. (§ 2 Abs. 3 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetzes)

§ 2

Störender Lärm wird ungebührlicherweise insbesondere erregt durch

- a.) überlautes Singen, Schreien, Musizieren, Kegeln, Stockschießen und andere lärmeregende Sportarten, ebenso durch überlauten Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräten, sowie anderen Maschinen und Geräten, im Wohngebiet, Erholungsgebiet sowie in der Nähe von oder in

bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Ausgenommen von diesem zeitlichen Verbot zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind die Fahrzeuge des Straßen- und Winterdienstes im Sinne des § 27 Abs. 1 StVO, sowie die Fahrzeuge des Mülldienstes;

- b.) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) sowie das längere Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art, ebenso durch rücksichtslos lautes Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren sowie Be- und Entladen von Fahrzeugen auf privaten Grundflächen wie Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfe im Wohngebiet oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden, Krankenhäusern, Altersheimen oder Schulen;
- c.) den Betrieb von Maschinen und Geräten, die nicht von der Kärntner Bauordnung, LGBl.Nr. 62/1996 idF. LGBl.Nr. 22/2004 erfasst sind und im Freien einen ungebührlichen störenden Lärm erregen, wie Motor- und Kreissägen, Rasenmäher u.ä. im Wohngebiet oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland, an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen von diesem zeitlichen Verbot sind Maschinen und Geräte, welche ausschließlich zur Pflege der öffentlichen Park- und Grünanlagen eingesetzt werden an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- d.) das Ausklopfen von Teppichen an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen;
- e.) den Betrieb von Modellflugzeugen oder Modellfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren im Gebiet der Stadt Klagenfurt;
- f.) nichtgenehmigte Werbungen über Lautverstärkeranlagen, insbesondere vom fahrenden Fahrzeug aus;
- g.) eine Haustierhaltung, wenn der mit einer ordnungsgemäßen Tierhaltung verbundene Lärm überschritten und dadurch die Nachbarschaft unzumutbar gestört wird;
- h.) das Einwerfen von Glasverpackungen in öffentlich aufgestellte Altglassammelbehälter im Wohngebiet sowie in der Nähe von bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

§ 3

Verwaltungsübertretungen nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind gemäß §4 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetzes von der Bundespolizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 4. Juni 1975, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister
Dkfm. Harald Scheucher e.h.